



Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen

Stellungnahme

zum Entwurf der Bundesregierung Deutschland

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 2. Dezember 2020

Frankfurt am Main, den 18.01.2021

IGfH – Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

Geschäftsstelle

Galvanistr. 30 | D-60486 Frankfurt am Main

Tel.: 0049-69-633986-0

Fax.: 0049-69-633986-25

www.igfh.de

Das Bundeskabinett hat am 2. Dezember 2020 den Entwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) beschlossen. Gegenüber dem Referatsentwurf vom 5. Oktober 2020 haben sich nur einige substantielle Änderungen ergeben.

Die vorliegende Stellungnahme führt die Einschätzungen der IGfH und ihrer Mitglieder – unter Berücksichtigung der Fachgremien – zu den einzelnen Änderungen auf und kommentiert die vorgeschlagenen Einzelregelungen.

Anmerkung zum vorliegenden Gesetzesentwurf

Der vorgelegte Regierungsentwurf wird von der IGfH und ihren Mitgliedern im Grundsatz begrüßt und als ein diskussionswürdiger und weiterführender Vorschlag für Änderungen im SGB VIII angesehen. Der sozialpädagogische Grundgedanke des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bleibt erhalten und die **Beratungs-, Beteiligungs- und Beschwerderechte** der Adressat*innen werden ausgebaut. Wichtige Stolpersteine im **Übergang ins Erwachsenenleben** werden angegangen und der **Einrichtungsbegriff** wird geschärft, ohne familienanaloge Settings nach § 34 SGB VIII zu verunmöglichen, wie es im Entwurf im Jahr 2017 noch angelegt war. Weiterhin begrüßen wir, dass der Grundgedanke **„Hilfen aus einer Hand“** auch im Hinblick auf Leistungen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe verfolgt wird und sich die Ansprechpartner*innen für Hilfesuchende nicht multiplizieren, sondern es mit dem Lotsenmodell eine/n Ansprechpartner*in geben soll, auch wenn die Ausformung dieser inklusiven Übergangsbegleitung noch wenig verbindlich konturiert ist.

Im Folgenden werden die Änderungen im Detail bewertet. Aber es gibt einige zentrale Punkte, bei denen die IGfH Änderungsbedarf im Entwurf für dringend erforderlich hält. Diese sind:

- Die Herauslösung von § 20 SGB VIII aus der Förderung der Erziehung in der Familie und die Eingliederung dieser Norm in die Hilfen zur Erziehung als § 28 a SGB VIII-E sollte entfallen.
- Die Verpflichtung der Jugendämter zur Vorlage des Hilfeplandokuments in familiengerichtlichen Verfahren sollte entfallen.
- Die Ermöglichung der Leistungserbringung als Gruppenangebot im Kontext von (hoch)schulischen Ausbildungen sollte im Hinblick auf die Eingliederungshilfe ausgestaltet werden und nicht im Hinblick auf die Hilfen zur Erziehung.
- § 4 KKG sollte in seiner bisherigen Form beibehalten werden.
- § 9 Nr. 3 SGB VIII: die Änderung sollte nochmal neugestaltet werden.

Die IGfH verweist in diesem Zusammenhang zudem darauf, dass die **Abschaffung der Regelungen zum „Vorläufigen Verfahren von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise“** (§§ 42a ff. SGB VIII) zur Reform gehört und unmittelbar nach Abgabe des Berichts an den Deutschen Bundestag bis zum 31.12.2020 umgesetzt werden muss. Das zum 1. November 2015 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ hat zu einer Zwei-Klassengesellschaft innerhalb des Jugendhilfe-rechts und generell innerhalb der Jugendhilfe geführt. Die Leistungen des SGB VIII sollten allen Kindern und Jugendlichen uneingeschränkt zur Verfügung stehen! Sowohl die jährliche Evaluation zu den Auswirkungen des Gesetzes durch das BMFSFJ als auch die Erfahrungen in der Praxis und die Befragung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (umF) selbst haben mehrfach aufgezeigt, dass das Gesetz zu vielen negativen und nachteiligen Auswirkungen auf die umF und keineswegs zu

einer Verbesserung der Versorgung und Betreuung geführt hat. Zudem hat es zu einem „Bürokratiemonster“ mit örtlichen, überörtlichen und Bundesverteilstellen geführt, die komplizierte Fristen und Quoten beachten müssen. Außerdem verursacht diese Bürokratie nicht unerhebliche Kosten, die als Ausgaben für direkte Hilfeleistung für die Geflüchteten wesentlich besser investiertes Geld wären.

Weiterhin steht auch das Gesetzesvorhaben zur Verankerung eines Rechtsanspruchs auf **Ganztagesbetreuung** für Kinder im Grundschulalter in Kindertageseinrichtungen aus. Zumindest landesrechtlich muss diesen Einrichtungen der Jugendhilfe ein Rahmen garantiert werden, innerhalb dessen die Träger Bedingungen erhalten, unter denen sie qualifiziertes Personal gewinnen können. Das heißt, dass es vernünftig entlohnte und sichere Arbeitsverhältnisse geben muss, in denen Personalplanung, Fortbildung, Supervision etc. realistisch geleistet werden können – denn davon hängt die Qualität, die sich auch die Eltern wünschen, entscheidend ab. Dabei muss es um einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen gehen, der ebenfalls im Hinblick auf ein inklusives SGB VIII ausgestaltet werden muss.

Die IGfH vermisst im vorgelegten Entwurf darüber hinaus eine rechtliche Weiterentwicklung in weiteren Themenfeldern wie beispielsweise

- Recht auf Aufarbeitung im SGB VIII
- Gemeinsame Wohnformen nach § 19 SGB VIII für Vater/Mutter und Kind z.B. nach Inobhutnahme (siehe auch EREV und AGJ)

Im Mai 2020, im Vorfeld der Veröffentlichung der Gesetzesentwürfe, hat der Vorstand der IGfH ausführliche Bewertungskriterien für eine Reform des SGB VIII aus der Sicht der IGfH veröffentlicht, die den fachlichen Rahmen einer Einschätzung von rechtlichen Regelungen bilden (www.igfh.de/sgb-viii-reform).

Aufgrund der Fülle von auch im obigen IGfH-Papier angesprochenen und breit diskutierten positiven Einzelregelungen spricht sich die IGfH dafür aus, dass – trotz auch kritischer Einzelaspekte – eine Verabschiedung der Gesetzesnovellierung in dieser Legislaturperiode endlich gelingen soll.

Kommentierung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Die IGfH hat den Entwurf im Detail geprüft. Die Einschätzungen und Kritikpunkte werden im Einzelnen, orientiert an der Gliederung des Entwurfes, vorgetragen.

In der Gesetzesbegründung werden folgende **Regelungsschwerpunkte** benannt, an denen sich diese Stellungnahme im Aufbau orientiert:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Gliederung der Kommentierung im Einzelnen

Anmerkung zum vorliegenden Gesetzesentwurf	2
Kommentierung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen ...	3
I. Besserer Kinder- und Jugendschutz	6
Zu den Neuregelungen im Betriebserlaubnisverfahren.....	6
Zu den Neuregelungen bei Auslandsmaßnahmen.....	7
Neuregelungen beim „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ (§ 72a SGB VIII-Reg-E)	7
Zur Verpflichtung der Jugendämter zur Vorlage von Hilfeplänen in verschiedenen familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 Abs. 2 SGB VIII-Reg-E)	8
Zur Neugestaltung des § 4 KKG-E „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ und einen neuen § 5 KKG-E „Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt“	9
Die stärkere Berücksichtigung von alters- und geschlechtsspezifischen Aspekten in allgemeinen Bestimmungen des SGB V und die Regelverpflichtung der kassenärztlichen Vereinigungen zum Abschluss von Kinderschutzvereinbarungen mit den kommunalen Spitzenverbänden (Art. 3 KJSG-Reg-E)	9
II. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen.....	10
Zur Reduzierung der Kostenbeteiligung von jungen Menschen bei Fremdunterbringungen von 75 % auf 25 % ihres aktuellen Einkommens und die Abschaffung ihrer Heranziehung aus Vermögen (§ 92 Abs. 1a und § 94 Abs. 6 SGB VIII-Reg-E).....	10
Neue Regelungen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII-Reg-E) und Care Leaver (§ 41a und § 36b SGB VIII-Reg-E)	11
Die Einbeziehung des gesamten Leistungsangebots der Jugendsozialarbeit als mögliche Ergänzung zu Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 SGB VIII-Reg-E)	11
Die Ermöglichung der Leistungserbringung als Gruppenangebot im Kontext von (hoch)schulischen Ausbildungen (§ 27 Abs. 3 SGB VIII-Reg-E).....	12
Stärkung der Verpflichtung zur Beratung und Unterstützung der Eltern fremdunter- gebrachter Kinder (§ 37 SGB VIII-Reg-E i.V.m. § 37c Abs. 4 SGB VIII-Reg-E).....	12
Neue Vorschriften zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien (§ 37b SGB VIII-Reg-E)	12
Die explizite Einbeziehung der Geschwisterbeziehungen in die Hilfeplanung (§ 36 Abs. 2 SGB VIII-Reg-E).....	13
Bestimmungen zur Perspektivklärung im Rahmen der Hilfeplanung (§ 37c SGB VIII-Reg-E)...	13
Regelungen zu Ausgestaltungsmöglichkeiten von Verbleibensanordnungen im BGB-E (Art. 6 § 1632 Abs. 4, § 1696 Abs. 3 und § 1697a Abs. 2)	13

III. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung	14
Verweise auf die Notwendigkeit, die besonderen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen an verschiedenen Stellen des Entwurfs und die Einbeziehung der Jugendämter in den Gesamthilfeplan der Eingliederungshilfe bei minderjährigen Leistungsberechtigten (Art. 4: § 117 Abs. 6 SGB IX-E) zu berücksichtigen.....	15
Das Stufenmodell zur Umsetzung der inklusiven Lösung bis 2028 (§§ 10 und 107 SGB VIII-Reg-E i.V.m. Art 9 SGB VIII-Reg-E), die Einführung eines Verfahrenslotsen zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistungen ab dem 01.01.2024 (§ 10b i.V. m. § 107 SGB VIII-Reg-E), die Verpflichtung zu einer „prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung“ und wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung (§ 107 VIII-Reg-E) und die konkretisierten Beratungs- und Unterstützungspflichten auch im Hinblick auf Leistungsangebote anderer Leistungsanbieter (§ 10a SGB VIII-Reg-E „Beratung“)	15
IV. Mehr Prävention vor Ort	17
Die Regelungen zur Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (bisher § 20 SGB VIII) werden vom 2. Abschnitt des 2. Kapitels SGB VIII („Förderung der Erziehung in der Familie“) in den 4. Abschnitt („Hilfe zur Erziehung...“) in einem neuen § 28a SGB VIII-Reg-E herübergezogen. Ehrenamtliche Pat*innen sollen dabei in die Leistungserbringung einbezogen werden können. In Anbindung an Erziehungsberatungsstellen sollen diese ambulanten Leistungen ohne Einzelfallentscheidung des Jugendamtes in Anspruch genommen werden können (§ 36a Abs. 2 SGB VIII-Reg-E).	17
Es wird explizit gemacht, dass mehrere erzieherische Hilfen gleichzeitig gewährt werden können (§ 27 Abs. 2 SGB VIII-Reg-E).	18
V. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.....	19
Der Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen gilt künftig uneingeschränkt (§ 8 Abs. 3 SGB VIII-Reg-E).....	19
Die Verpflichtung zur Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII-Reg-E)	19
Die Förderung der Selbstvertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe.....	20
Klarstellung zur Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung (§ 36 Abs. 5 SGB VIII-Reg-E).....	20
Die Verpflichtung zu einer für die Adressat*innen verständlichen und für sie wahrnehmbaren Form der Beratung, Aufklärung und Beteiligung – ggf. auch in leichter Sprache – auch im Kontext von Inobhutnahmen (§ 10a, § 36 Abs. 1, § 41a Abs. 1, § 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII-Reg-E).....	21
Erhebungsmerkmal über Hilfen zur Erziehung § 99 SGB VIII-Reg-E	21
VI. § 9 Nr. 3 SGB VIII muss anders gefasst werden!.....	22

I. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Die zentralen Regelungspunkte sind:

- Neue Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren (§§ 45 ff. SGB VIII-Reg-E)
- Neue Regelungen zu Auslandsmaßnahmen (§ 38 SGB VIII-Reg-E)
- Neuregelungen beim „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“
- (§ 72a SGB VIII-Reg-E)
- Die „geeignete“ Einbeziehung der in § 4 Abs. 1 Satz KKG benannten Fachkräfte in Gefährdungsabschätzungen bei von ihnen gemeldeten Kindeswohlgefährdungen (§ 8a Abs. 1 SGB VIII-Reg-E)
- Verpflichtungen der Jugendämter zur Vorlage von Hilfeplänen in verschiedenen familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 Abs. 2 SGB VIII-Reg-E)
- Neugestaltung des § 4 KKG-E „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ und einen neuen § 5 KKG-E „Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt“
- Eine stärkere Berücksichtigung von alters- und geschlechtsspezifischen Aspekten in allgemeinen Bestimmungen des SGB V und die Regelverpflichtung der kassenärztlichen Vereinigungen zum Abschluss von Kinderschutzvereinbarungen mit den kommunalen Spitzenverbänden

Zu den Neuregelungen im Betriebserlaubnisverfahren

Die Neuregelungen betreffen die §§ 45, 45a, 46 und 47 Abs. 2 SGB VIII-Reg-E.

Die IGfH begrüßt die explizite Formulierung des Kriteriums „Zuverlässigkeit des Trägers“ (§ 45 Abs. 2 SGB VIII-Reg-E) ebenso wie die Konkretisierungen in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-Reg-E im Hinblick auf die Wahrung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen, das Erfordernis von Schutzkonzepten in Einrichtungen, Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie Möglichkeiten zu interner und externer Beschwerde. Hinsichtlich der externen Beschwerdemöglichkeiten wird in der Begründung betont, dass dieses keine Verpflichtung für die Träger sei, eigene externe Beschwerdestellen zu schaffen. Das ist sachgerecht. Aber es sollte der Bezug zur Verpflichtung der Länder zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots an Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII-Reg-E) deutlicher herausgestellt werden.

Es ist gut begründet, dass die Änderungen in § 45 SGB VIII-Reg-E auch auf bestehende Einrichtungen und bestandskräftige Betriebserlaubnisse anzuwenden sind. Diesbezüglich muss aber auf ein Kernproblem der Betriebserlaubnis- und Prüfverfahren hingewiesen werden: Die materiellen und fachlichen Voraussetzungen in den verschiedenen Landesjugendämtern sind derart unterschiedlich, dass in keiner Weise davon ausgegangen werden kann, dass in allen Bundesländern diese Erfordernisse fachlich angemessen umgesetzt werden können.

Mit der Neufassung von § 45 Abs. 7 SGB VIII-Reg-E werden einerseits ausdrücklich auch Handlungsmöglichkeiten für die Betriebserlaubnis erteilende Behörde beim Vorliegen struktureller Gefährdung des Kindeswohls geschaffen. Allerdings nur auf einer zweiten ermessensabhängigen Stufe. („Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2

nicht oder nicht mehr vorliegen.“). Die IGfH ist der Auffassung, dass nur eine gesetzliche Verpflichtung zum Entzug der Erlaubnis bei Wegfall ihrer Rechtsvoraussetzungen der grundsätzlich hohen präventiven Bedeutung der Zugangsvoraussetzungen für eine Erlaubnis gerecht wird. Es muss durch die Gesetzesstruktur klargestellt sein, dass das, was zwingend notwendig ist für eine Erlaubnis, auch später dauerhaft vorhanden sein muss.

Mit § 45a SGB VIII-Reg-E wird der Begriff der Einrichtung legal definiert. Die besondere Herausforderung der Abgrenzung zwischen Pflegefamilien und familienähnlichen Betreuungsformen, die fachlich und organisatorisch in betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen eingebunden sind, wird dabei plausibel angegangen. Die IGfH begrüßt diese Klarstellung.

Die neuen Regelungen zur „Prüfung“ in § 46 SGB VIII-Reg-E mit der Formulierung in Abs. 2: „Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen“ sind nur akzeptabel, wenn sie tatsächlich zur strukturellen oder individuellen Gewährleistung des Kindeswohls Anwendung finden und – wie die Begründung argumentiert – den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Abs. 1 („Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein“) streng zur Voraussetzung haben. Der Regelfall sollen – nach Auffassung der IGfH – angemeldete örtliche Prüfungen sein.

Die IGfH begrüßt die Verpflichtung der öffentlichen Träger in § 47 Abs. 2 SGB VIII-Reg-E zur gegenseitigen Information über Ereignisse oder Entwicklungen, die Beeinträchtigungen des Kindeswohls indizieren.

Zu den Neuregelungen bei Auslandsmaßnahmen

Die IGfH begrüßt die Neuregelungen zur „Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen“ in § 38 SGB VIII-Reg-E. Insbesondere die Sicherstellungserfordernisse nach Abs. 2 Nr. 2, die Regelverpflichtungen zu Hilfeplanung und Überprüfung am Ort der Leistungserbringung (Abs. 3) und die Bestimmungen zur Beendigung der Leistungserbringung (Abs. 4) stellen notwendige Anforderungen dar, um die Rechte und das Wohl junger Menschen bei Auslandsmaßnahmen besser als bisher zu gewährleisten.

Neuregelungen beim „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ (§ 72a SGB VIII-Reg-E)

Bei den Bestimmungen zum „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ (§ 72a SGB VIII-Reg-E) wird § 184j StGB (Straftaten aus der Gruppe) in den Katalog der Straftaten aufgenommen. Darüber hinaus wird § 72a Abs. 5 SGB VIII-Reg-E neu gefasst, um die datenschutzrechtlichen Fragen im Hinblick auf Speicherung dieser sensiblen Daten besser zu lösen. Künftig dürfen der Umstand der Einsichtnahme in das Führungszeugnis, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob eine Person einschlägig rechtskräftig verurteilt worden ist, für Personen, die beschäftigt werden, nun auch gespeichert werden – allerdings nur bis maximal sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit. Diese Klarstellungen werden begrüßt.

Die „geeignete“ Einbeziehung der in § 4 Abs. 1 Satz 1 KKG benannten Fachkräfte in Gefährdungsabschätzungen bei von ihnen gemeldeten Kindeswohlgefährdungen (§ 8a Abs. 1 SGB VIII-Reg-E)

Die regelmäßige Einbeziehung aller in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Fachkräfte in die Gefährdungsabschätzungen bei von ihnen gemeldeten Kindeswohlgefährdungen (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII-Reg-E) lehnt die IGfH ab. Sie folgt zwar einem nachvollziehbaren Ansatz, die Möglichkeit des Hinzuziehens weiterer Personen im Prozess der Gefährdungseinschätzung besteht jedoch schon in der bestehenden Rechtslage. Generell gilt es, nach den Erfordernissen des Einzelfalles, sinnvolle Beteiligungen anderer Beteiligten zu ermöglichen. Im Vordergrund muss aber die Auseinandersetzung und Perspektivklärung von Kindern, Jugendlichen und Elternteilen stehen. Ergänzende Expertise sollte deshalb nur dann einbezogen werden, wenn im konkreten Einzelfall ein Gebrauchswert dieses Vorgehens unmittelbar evident ist.

Neu ist die Bestimmung in § 35a Abs. 1a („Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden.“). Sie besagt, dass, wenn eine Stellungnahme, die von medizinisch-psychologischem Personal zur Frage „der Abweichung der seelischen Gesundheit“ einzuholen ist, über den Auftrag hinaus auch Äußerungen zur Frage der Teilhabebeeinschränkung enthält, auch diese zu berücksichtigen sind. Somit wird die Definitionsmacht der medizinisch-psychologischen Professionen gegenüber den Fachkräften im Jugendamt auch in dieser Hinsicht weiter gestärkt. Die IGfH lehnt dieses ab.

Zur Verpflichtung der Jugendämter zur Vorlage von Hilfeplänen in verschiedenen familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 Abs. 2 SGB VIII-Reg-E)

Die IGfH lehnt die in § 50 Abs. 2 SGB VIII-Reg-E vorgesehenen Verpflichtungen der Jugendämter, in familiengerichtlichen Verfahren Hilfepläne vorzulegen, ab. Die Annahme, dass Informationen aus dem bisherigen Hilfeverlauf in der Regel hilfreich sein können für Entscheidungen der Familiengerichte, verkennt, dass bei der Hilfeplanung Prozesse der diskursiven Verständigung einen zentralen Stellenwert haben. Das, was „der Fall ist“ und was Hilfebedarf konstituiert, lässt sich nicht durch „Diagnose-Instrumente“ objektivieren, sondern bedarf jeweils des Zusammenführens verschiedener Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Interpretationsperspektiven, die in einen diskursiven Prozess eingebracht und verarbeitet werden müssen, zu einem Ergebnis, bei dem sich die Beteiligten auf eine Hilfe verständigen. Der aus diesen Prozessen resultierende schriftliche Hilfeplan ist ein in diesen Prozessen sinnvolles Arbeitsinstrument für anschließende Reflexionsprozesse und zur Sicherstellung fachlicher und materieller Standards bei der Leistungserbringung. Die Zwecke der Beteiligung des Jugendamtes an familiengerichtlichen Verfahren sind aber andere. Jugendämter sollen in familiengerichtlichen Verfahren einzelfall- und zweckbezogen konkret berichten und nicht zur standardisierten Vorlage von Hilfeplänen verpflichtet werden.

Zur Neugestaltung des § 4 KKG-E „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ und einen neuen § 5 KKG-E „Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt“

Die IGfH spricht sich dafür aus, dass der bisherige Aufbau des § 4 KKG beibehalten wird, bei dem die Geheimnisträger zunächst auf Abwendung einer Gefährdung hin orientieren sollen (Abs. 1), Beratung in Anspruch nehmen können (Abs. 2) und bei Weiterbestehen der Gefährdung befugt sind, das Jugendamt zu informieren (Abs. 3).

Die Neuregelung zum „Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt“ (§ 5 KKG-E) wird von der IGfH begrüßt. Um Kinder und Jugendliche wirksamer vor Gewalt zu schützen, reichen die Bestimmungen der MiStra offensichtlich nicht aus. Durch die Schwelle der „erheblichen Gefährdung“ des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind die schutzwürdigen Belange der Personen, über die Mitteilungen erfolgen, hinreichend geschützt.

Die stärkere Berücksichtigung von alters- und geschlechtsspezifischen Aspekten in allgemeinen Bestimmungen des SGB V und die Regelverpflichtung der kassenärztlichen Vereinigungen zum Abschluss von Kinderschutzvereinbarungen mit den kommunalen Spitzenverbänden (Art. 3 KJSG-Reg-E)

Die neuen Bestimmungen sind ein sinnvoller erster Schritt zur stärkeren Berücksichtigung von alters- und geschlechtsspezifischen Aspekten im SGB V.

Ebenso sind die nach § 73c SGB V-E geforderten Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz, die von den kassenärztlichen Vereinigungen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene über die Zusammenarbeit von Vertragsärzt*innen mit den Jugendämtern abgeschlossen werden sollen, ein sinnvoller erster Schritt zu einer erweiterten Verantwortungsübernahme des Gesundheitswesens im Kinderschutz.

II. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Die zentralen Regelungspunkte sind:

- Die Reduzierung der Kostenbeteiligung von jungen Menschen bei Fremdunterbringungen von 75 % auf 25 % ihres aktuellen Einkommens und die Abschaffung ihrer Heranziehung aus Vermögen (§ 92 Abs. 1a und § 94 Abs. 6 SGB VIII-Reg-E)
- Neue Regelungen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII-Reg-E) und Care Leaver (§ 41a und § 36b SGB VIII-Reg-E)
- Die Einbeziehung des gesamten Leistungsangebots der Jugendsozialarbeit als mögliche Ergänzung zu Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 SGB VIII-Reg-E)
- Die Ermöglichung der Leistungserbringung als Gruppenangebot im Kontext von (hoch)schulischen Ausbildungen (§ 27 Abs. 3 SGB VIII-Reg-E)
- Stärkung der Verpflichtung zur Beratung und Unterstützung der Eltern fremduntergebrachter Kinder (§ 37 SGB VIII-Reg-E)
- Neue Vorschriften zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien (§ 37b SGB VIII-Reg-E)
- Die explizite Einbeziehung der Geschwisterbeziehungen in die Hilfeplanung (§ 36 Abs. 2 SGB VIII-Reg-E)
- Bestimmungen zur Perspektivklärung im Rahmen der Hilfeplanung (§ 37 c SGB VIII-Reg-E)
- Regelungen zu Ausgestaltungsmöglichkeiten von Verbleibensanordnungen im BGB-E (§ 1632 Abs. 4, § 1696 Abs. 3 und § 1697a Abs. 2)

Zur Reduzierung der Kostenbeteiligung von jungen Menschen bei Fremdunterbringungen von 75 % auf 25 % ihres aktuellen Einkommens und die Abschaffung ihrer Heranziehung aus Vermögen (§ 92 Abs. 1a und § 94 Abs. 6 SGB VIII-Reg-E)

Die IGfH begrüßt die Abschaffung der Heranziehung aus Vermögen (§ 92 Abs. 1a SGB VIII-Reg-E). Die Reduzierung der Kostenheranziehung von 75 Prozent auf 25 Prozent ist ein überfälliger Schritt in die richtige Richtung. Angesichts der besonderen Belastungen junger Menschen, die außerhalb ihres Elternhauses aufwachsen, insbesondere auch beim Übergang in die Selbstständigkeit, spricht sich die IGfH aber dafür aus, ganz auf eine Kostenbeteiligung der jungen Menschen zu verzichten und ihnen so die Möglichkeit zu geben, Rücklagen für ihre Zukunft zu bilden. In der Gesetzesbegründung heißt es: „Durch die Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen verringern sich die Einnahmen der Kommunen um jährlich 32 Mio. €.“ Das heißt, dass die jungen Menschen auch mit der Neuregelung noch immer mit bis zu 16 Mio. € herangezogen werden, von den 64 Mio. €, die sie insgesamt zur Verfügung haben.

Neue Regelungen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII-Reg-E) und Care Leaver (§ 41a und § 36b SGB VIII-Reg-E)

Die Hilfen für junge Volljährige werden im Entwurf als objektive Rechtsverpflichtung des öffentlichen Trägers und nicht als subjektiver Rechtsanspruch der jungen Volljährigen ausgestaltet. In der Begründung heißt es hierzu: „In der Neufassung formuliert Satz 1 nunmehr ausdrücklich, unter welchen Voraussetzungen Hilfe für junge Volljährige zu gewähren ist. Die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige wird damit verbindlicher, weil die Tatbestandsvoraussetzungen nunmehr explizit formuliert sind und die Rechtsfolge zwingend („muss“) daran anknüpft.“ Hier besteht noch Diskussionsbedarf, ob die intendierte Verbesserung tatsächlich rechtssicher zu erwarten ist und die bisherige Formulierung im Regierungsentwurf dies absichert. Hilfreich wäre, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen nicht defizitorientiert ausgestaltet werden, sondern explizit auf selbstbestimmte Teilhabe zum Beispiel am regulären Ausbildungs- und Bildungssystem bezogen sind (vgl. Stellungnahme IGfH/Universität Hildesheim „Eigenständigen Rechtsstatus von Care Leaver*innen stärken!“).

Allerdings hält der Entwurf an der bisherigen Regelbestimmung „bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres“ fest. Diese Altersgrenze leitet sich aus der bis 1975 geltenden Volljährigkeitsbestimmung (21. Lebensjahr) ab und ist nicht mehr mit den Lebenslagen junger Volljähriger kompatibel (siehe auch 14. Kinder- und Jugendbericht). Auch in der Gesetzesbegründung zu Nr. 30 wird ja konstatiert, „dass junge Volljährige in Deutschland durchschnittlich mit 24 oder 25 Jahren ihr Elternhaus verlassen“ und dass „in der Regel bei jungen Menschen, die vor ihrer Volljährigkeit im Leistungsbezug der Kinder- und Jugendhilfe standen [...], ein erhöhter Unterstützungsbedarf insbesondere vor dem Hintergrund ihrer biographischen Erfahrungen“ besteht. Die IGfH fordert, den Rechtsanspruch mindestens für bis zu 25-Jährige verbindlich auszugestalten.

Die IGfH begrüßt die explizite Verankerung einer Rückkehroption durch § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-Reg-E.

Die in § 41 Abs. 3 SGB VIII-Reg-E im Hinblick auf Care Leaver konkretisierten Vorschriften aus § 36b Abs. 1 SGB VIII-Reg-E zur verbindlichen Übergangsplanung in den Leistungsbereich anderer Sozialleistungsträger sind sinnvoll und notwendig. Es sollte ergänzt werden, dass der Jugendhilfeträger zuständig bleibt, bis der dann zuständig werdende Leistungsträger die Leistungserbringung verbindlich übernommen hat.

Mit § 41a SGB VIII-Reg-E wird die Nachbetreuung junger Volljähriger der bisherige § 41 Abs. 3 SGB VIII durch eine eigenständige Norm konkretisiert. Durch die Verankerung der konkreten Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Hilfeplan wird hier mehr Transparenz und Verbindlichkeit geschaffen. Die IGfH begrüßt dies.

Die Einbeziehung des gesamten Leistungsangebots der Jugendsozialarbeit als mögliche Ergänzung zu Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 SGB VIII-Reg-E)

Die bisherige Einschränkung auf Leistungen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII ist nicht sachgerecht. Insofern begrüßt die IGfH diese Änderung.

Die Ermöglichung der Leistungserbringung als Gruppenangebot im Kontext von (hoch)schulischen Ausbildungen (§ 27 Abs. 3 SGB VIII-Reg-E)

Die Regelung ist für Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII sinnvoll. Es besteht keine Notwendigkeit, die Leistungserbringung zwingend zu individualisieren, sofern dies nicht im Einzelfall geboten ist. Die Norm trüge dem Rechnung. Allerdings ist das Pooling der Schulassistenten eine Eingliederungshilfe. Deshalb wäre es sachgerecht, die Regelung in § 35a SGB VIII zu verankern. Hier sind über das BTHG schon entsprechende Regelungen auch für Heranwachsende mit geistigen und körperlichen Behinderungen abgesichert.

Stärkung der Verpflichtung zur Beratung und Unterstützung der Eltern fremduntergebrachter Kinder (§ 37 SGB VIII-Reg-E i.V.m. § 37c Abs. 4 SGB VIII-Reg-E)

Eltern, deren Kinder (teil-)stationär in der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, sollen einen subjektiven Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind erhalten, dessen konkrete Inhalte im Hilfeplan dokumentiert werden müssen. Dies korrespondiert mit dem Rechtsanspruch von Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung nach § 37 Abs. 2 SGB VIII, der jetzt als § 37a SGB VIII-Reg-E eine eigenständige Fassung erhält.

Zur Umsetzung dieser Rechtsansprüche wird in Abs. 2 des neuen § 77 SGB VIII-Reg-E („Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen“) bestimmt, dass der öffentliche Träger zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist, wenn mit den Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung getroffen werden. Diese Bestimmung ist sinnvoll, um die Einbeziehung von Trägern der freien Jugendhilfe in die Erfüllung dieser Rechtsansprüche zuverlässig einzubinden.

Die IGfH versteht den vorgelegten Gesetzesentwurf so, dass der Rechtsanspruch sich auf die „Förderung der Beziehung zum Kind“ bezieht und Beratung sowie Unterstützung der Eltern im Vordergrund stehen, die der Zusammenarbeit mit Eltern Kontur verleihen.

Diese Regelungen sind somit ein notwendiger Bestandteil der Weiterentwicklung des rechtlichen Beziehungsgeflechts von Eltern, Pflegepersonen und Kindern und Jugendlichen, der von der IGfH begrüßt wird.

Fachlich ist der IGfH wichtig, dass die Erfüllung dieses Rechtsanspruchs ein zusätzliches Element der Stärkung der Eltern und der Förderung ihrer Beziehung zum Kind ist, das die Elternarbeit von Pflegepersonen und den in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen ergänzt und sie keinesfalls ersetzen kann. Die Elternarbeit in den Einrichtungen muss auch als Element der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen realisiert werden.

Neue Vorschriften zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien (§ 37b SGB VIII-Reg-E)

Die „Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien“ (§ 37b SGB VIII-Reg-E) soll konzeptionell unter Beteiligung von Pflegeeltern und den Kindern bzw. Jugendlichen (Abs. 1) und durch konkrete Beschwerdemöglichkeiten für die Pflegekinder (Abs. 2) verbessert werden. Der

Entwurf reagiert damit auf ein im Dialogforum Pflegekinderhilfe von allen beteiligten Fachleuten aufgezeigtes Desiderat. Die IGfH begrüßt diese Bestimmung.

Die explizite Einbeziehung der Geschwisterbeziehungen in die Hilfeplanung (§ 36 Abs. 2 SGB VIII-Reg-E)

Die explizite Aufnahme der Bedeutung von Geschwisterbeziehungen wird begrüßt.

Bestimmungen zur Perspektivklärung im Rahmen der Hilfeplanung (§ 37c SGB VIII-Reg-E)

Auch diese Regelungen sind ein Bestandteil der Weiterentwicklung des rechtlichen Beziehungsgeflechts von Eltern, Pflegepersonen und Kindern und Jugendlichen, der im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe angeregt wurde. Sie werden von der IGfH begrüßt. Die Inhalte der geforderten Dokumentation im Hilfeplan sollten um die Entwicklung eines Elternarbeits- und Restabilisierungskonzeptes noch ergänzt werden.

Regelungen zu Ausgestaltungsmöglichkeiten von Verbleibensanordnungen im BGB-E (Art. 6 § 1632 Abs. 4, § 1696 Abs. 3 und § 1697a Abs. 2)

Um die verbindliche Regelung von Möglichkeiten einer Dauerverbleibensanordnung wird seit Jahren mit sehr unterschiedlichen Einschätzungen (z.T. sehr ideologisch) gestritten. Im Grundsatz geht es darum: Die Regelungen in § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII sollen eine Entsprechung im BGB und im Verfahrensrecht finden, wonach unter der Bedingung, dass eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht erreichbar ist, „mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderlich und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden“ soll. Dabei ist die grundrechtlich gesicherte Verpflichtung von staatlichen Behörden (Art 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 GG) das Elternrecht stark zu beachten und auf keinen Fall zu befördern, dass Eltern, deren Kinder zeitweilig in Pflegefamilien oder Heimeinrichtungen aufwachsen, in jedem Fall einen dauerhaften Verbleib dort befürchten müssen. Daher regelt der Regierungsentwurf nun in § 1632 Abs. 4 S. 2 Nr. BGB-E, dass ausreichend geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote an die Eltern gemacht werden müssen. Das begrüßt die IGfH ausdrücklich. Über eine Dokumentationspflicht dieser Maßnahmen wäre überdies nachzudenken.

Eine unbefristete Anordnung des Verbleibes in einer Pflegefamilie ist schon jetzt möglich, wenn eine Rückführung das Wohl des Kindes gefährden würde. Durch die unterschiedliche Praxis der Familiengerichte gab es hier in den vergangenen Jahren nun eine intensive Debatte, unter welchen Bedingungen die Voraussetzungen einer Dauerverbleibensanordnung wieder aufgehoben werden müssen. Dabei erscheint es aus Sicht der IGfH von zentraler Bedeutung, dass die Anforderungen an die Aufhebung so konkretisiert werden, dass der Zweck der längerfristigen Unterbringung (Schutz des Kindes und verlässliche Perspektive) nicht unterlaufen wird und gleichzeitig das Elternrecht gewahrt bleibt. Die IGfH begrüßt, dass in § 1696 Abs. 3 BGB-E deutlich gemacht wird, dass auch eine Verbleibensanordnung auf Dauer nicht unumkehrbar ist. Die Anordnung zur Sicherung der Bedürfnisse des Kindes nach Kontinuität sollte aber auch Bestand haben, wenn die Herausnahme aus der Pflegefamilie dem Kindeswohl widerspricht.

III. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung

Die zentralen Regelungspunkte sind:

- Die Begriffsdefinition von „Behinderung“ (§ 7 Abs. 2 SGB VIII Reg-E)
- Verweise auf die Notwendigkeit, die besonderen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen an verschiedenen Stellen des Entwurfs und die Einbeziehung der Jugendämter in den Gesamthilfeplan der Eingliederungshilfe bei minderjährigen Leistungsberechtigten (Art. 4: § 117 Abs. 6 SGB IX-E) zu berücksichtigen
- Ein Stufenmodell zur Umsetzung der inklusiven Lösung bis 2028 (§ 10 SGB VIII-Reg-E i.V.m. Art 8 und 9 SGB VIII-Reg-E)
- Die Einführung eines Verfahrenslotens zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistungen ab dem 01.01.2024 (§ 10b SGB VIII-Reg-E i.V.m. Art. 9 Nr. 4 SGB VIII-Reg-E)
- Die Verpflichtung zu einer „prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung“ und wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung (§ 107
- SGB VIII-Reg-E)
- Konkretisierte Beratungs- und Unterstützungspflichten auch im Hinblick auf Leistungsangebote anderer Leistungsanbieter (§ 10a SGB VIII-Reg-E „Beratung“)

Die IGfH begrüßt es grundsätzlich, dass der Entwurf die Perspektive auf ein inklusives SGB VIII öffnet und unterstreicht. Das Ziel einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen – inklusive der Heranwachsenden mit körperlichen und geistigen Behinderungen oder Sinnesbeeinträchtigungen – wird damit klar formuliert. Der IGfH ist bewusst, dass dem vorgelegten „Stufenmodell zur Umsetzung der inklusiven Lösung“, das einen Umsetzungszeitraum bis zum 01.01.2028 setzt, bereits Kompromisslinien aus Aushandlungsprozessen von Bund und Ländern zugrunde liegen. Insbesondere die Perspektive von Pflegeeltern von Kindern mit Behinderung und Eltern mit Behinderungen erscheint der IGfH allerdings noch nicht hinreichend berücksichtigt zu sein.

Die Begriffsdefinition von „Behinderung“ (§ 7 Abs. 2 SGB VIII-Reg-E)

Der Regierungsentwurf kommt einer häufig vorgetragenen Forderung aus der Fachwelt entgegen, die Definition des Begriffs der Behinderung in der Kinder- und Jugendhilfe dem BTHG und der UN-Behindertenrechtskonvention anzugleichen. Mit der Formulierung in § 7 Abs. 2 SGB VIII-Reg-E wird dieser Forderung nachgekommen: „Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“ Die IGfH begrüßt dies.

Verweise auf die Notwendigkeit, die besonderen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen an verschiedenen Stellen des Entwurfs und die Einbeziehung der Jugendämter in den Gesamthilfeplan der Eingliederungshilfe bei minderjährigen Leistungsberechtigten (Art. 4: § 117 Abs. 6 SGB IX-E) zu berücksichtigen

Neben der Aufnahme der Programmformel zur gleichberechtigten Teilhabe in § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII-Reg-E wird in § 9 Nr. 4 konkretisiert, dass die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen ist und dass vorhandene Barrieren abzubauen sind.

Im Hinblick auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen wird in § 8a Abs. 4 SGB VIII-Reg-E und § 8b Abs. 3 SGB VIII-Reg-E verankert, dass den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung zu tragen ist.

Im Hinblick auf die Jugendarbeit (§ 11 Abs. 1 SGB VIII-Reg-E), die Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 Abs. 2 SGB VIII-Reg-E), die Förderungen von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 22 Abs. 2, § 22a Abs. 4 SGB VIII-Reg-E), die Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII-Reg-E und § 78b SGB VIII-Reg-E) und die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII-Reg-E) werden einige Konkretisierungen vorgenommen, die sich auf Teilhabe und Zugänglichkeit der Angebote für Menschen mit Behinderungen beziehen.

Diese deutlich erweiterten Aufträge an die Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrnehmung der Belange von jungen Menschen mit Behinderungen bei der Erfüllung aller Aufgaben und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind ein überfälliger notwendiger erster Schritt der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf eine inklusivere Ausgestaltung.

Ebenso wird die Einbeziehung der Jugendämter in das Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe für minderjährige Leistungsberechtigte – nach Zustimmung der Personensorgeberechtigten – begrüßt (Art. 4: § 117 Abs. 6 SGB IX-E).

Das Stufenmodell zur Umsetzung der inklusiven Lösung bis 2028 (§§ 10 und 107 SGB VIII-Reg-E i.V.m. Art 9 SGB VIII-Reg-E), die Einführung eines Verfahrenslotsen zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistungen ab dem 01.01.2024 (§ 10b i.V. m. § 107 SGB VIII-Reg-E), die Verpflichtung zu einer „prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung“ und wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung (§ 107 VIII-Reg-E) und die konkretisierten Beratungs- und Unterstützungspflichten auch im Hinblick auf Leistungsangebote anderer Leistungsanbieter (§ 10a SGB VIII-Reg-E „Beratung“)

Die Kernnorm des Stufenmodells ist die Neufassung von § 10 Abs. 4 SGB VIII-Reg-E, die zum 01.01.2028 (Art. 9 Nr. 3 Reg-E) in Kraft treten soll. Unklar bleibt – auch in der Begründung –, warum hierbei auf die „Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden Behinderung“, also die Leistungen nach § 35a SGB VIII, Bezug genommen wird. Die IGfH sieht hier noch Klärungsbedarf.

Voraussetzung für das Inkrafttreten dieser Norm ist die Verabschiedung eines Bundesgesetzes, das die in § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII-Reg-E geforderten Inhalte regelt, bis zum 01.01.2027 (Art. 9 Abs. 3 Reg-E). Vorbereitend hierzu soll das BMFSFJ die Umsetzung der Vorbereitungen zur Einführung des Verfahrenslotsen (s.u.) und des § 10 Abs. 4 SGB VIII-Reg-E in den Ländern „begleiten und untersuchen“ (§ 107 SGB VIII-Reg-E), sowie die rechtlichen Wirkungen der neuen Zuständigkeitsregelung in

den Jahren 2022 bis 2024 untersuchen. Hierzu muss es dem Bundestag und Bundesrat bis zum 31.12.2024 einen Ergebnisbericht vorlegen, der darlegen soll, wie gewährleistet werden kann, dass es für die Leistungsberechtigten nicht zu einer Verschlechterung durch den Zuständigkeitswechsel kommt.

Zum 01.01.2024 soll der neue § 10b SGB VIII-Reg-E (Verfahrenslotse zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistungen) in Kraft treten. Zu Recht geht die Begründung davon aus, dass die bisherige Vielzahl von gesetzlichen Regelungen zur Bewältigung von Zuständigkeits- und Kompetenzkonflikten zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe nicht hinreichend funktionieren, da sie aus der Perspektive der Betroffenen überkomplex und oft undurchschaubar sind. Es ist deshalb ein richtiger Ansatz, fachliche und personelle Ressourcen im Jugendamt aufzubauen, die den Leistungsberechtigten jungen Menschen und ihren Eltern sowie Sorgeberechtigten einen breit angelegten Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung einräumen. Im Hinblick auf den damit notwendigen Personalaufbau in den Jugendämtern ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens begründet.

In diesem Kontext ist auch der neue § 10a SGB VIII-Reg-E („Beratung“) zu beachten, der einen Rechtsanspruch für Leistungsberechtigte und Leistungserhaltende konkretisiert, der auch Beratung und Hilfe im Hinblick auf Leistungen anderer Leistungsträger, die Verwaltungsabläufe und Hilfe bei Antragsstellungen beinhaltet. Dieser Anspruch besteht mit Inkrafttreten des Gesetzes. Die IGfH begrüßt im Kern diese Regelung. Die Einführung der Verfahrenslotsen muss sich daran messen lassen, ob und wieweit es gelingt, Hilfeadressat*innen konkrete Orientierung in und zwischen den Sozialleistungssystemen zu geben, ähnlich wie die Einführung der unabhängigen Teilhabeberatung dies versucht. Hier ist daher auch auf eine Unabhängigkeit der Lotsen zu achten.

Die IGfH betont, dass es zur Weiterentwicklung nicht nur der prospektiven Gesetzesfolgenevaluation bedarf, sondern auch einer flankierenden Qualifizierungsoffensive für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die auch finanziell unterlegt sein muss.

IV. Mehr Prävention vor Ort

Die zentralen Regelungspunkte sind:

- Die Regelungen zur Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (bisher § 20 SGB VIII) werden vom 2. Abschnitt des 2. Kapitels SGB VIII („Förderung der Erziehung in der Familie“) in den 4. Abschnitt („Hilfe zur Erziehung...“) in einem neuen § 28a SGB VIII-Reg-E herübergezogen. Ehrenamtliche Pat*innen sollen dabei in die Leistungserbringung einbezogen werden können.
- In Anbindung an Erziehungsberatungsstellen sollen diese ambulanten Leistungen ohne Einzelfallentscheidung des Jugendamtes in Anspruch genommen werden können (§ 36a Abs. 2 SGB VIII-Reg-E).
- Es wird explizit gemacht, dass mehrere erzieherische Hilfen gleichzeitig gewährt werden können.

Die Regelungen zur Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (bisher § 20 SGB VIII) werden vom 2. Abschnitt des 2. Kapitels SGB VIII („Förderung der Erziehung in der Familie“) in den 4. Abschnitt („Hilfe zur Erziehung...“) in einem neuen § 28a SGB VIII-Reg-E herübergezogen. Ehrenamtliche Pat*innen sollen dabei in die Leistungserbringung einbezogen werden können. In Anbindung an Erziehungsberatungsstellen sollen diese ambulanten Leistungen ohne Einzelfallentscheidung des Jugendamtes in Anspruch genommen werden können (§ 36a Abs. 2 SGB VIII-Reg-E).

Die Verschiebung der Leistungen zur „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) aus dem Abschnitt 2 („Förderung der Erziehung in der Familie“) in den Abschnitt 4 („Hilfe zur Erziehung...“) lehnt die IGfH ab. Die Leistung soll die Betreuung und Erziehung des Kindes im gewohnten Umfeld in einer familiären „Notsituation“ gewährleisten. Insofern ist sie im Abschnitt „Förderung der Erziehung in der Familie“ richtig verortet. Die IGfH spricht sich dafür aus, § 20 SGB VIII fachlich weiterzuentwickeln. Aus Sicht der IGfH ist die Begrenzung dieser Hilfe auf Kinder, also unter 14-Jährige, nicht sachgerecht. Auch für Jugendliche können sich Betreuungsbedarfe in Notsituationen ergeben.

Problematisch ist auch, dass über die Kriterien „Ausfall“ und „Notsituation“ weiterhin an einen nur vorübergehenden Zustand angeknüpft wird. Im Hinblick auf verschiedene Problemkonstellationen von Krankheitsverläufen oder Haftstrafen von Elternteilen sollte hier eine Weiterentwicklung stattfinden.

Sachgerecht ist es, dass das bisherige Kriterium der „überwiegenden“ Betreuung entfallen soll, da diese Abgrenzung angesichts der vielfältigen Gestaltungen von Arbeitsverhältnissen und Familienarrangements schon lange nicht mehr praxistauglich ist.

Dringend erforderlich sind entlastende Unterstützungsleistungen für Eltern mit bestimmten Behinderungen einerseits, aber auch für Eltern von Kindern mit Behinderungen in vielfältigen Alltagssituationen. Auch im Hinblick auf diese Bedarfe sollte die Norm weiterentwickelt werden. Das kann aber sinnvoll nur im Abschnitt „Förderung der Erziehung in der Familie“ geschehen – und nicht als eine Form der Hilfe zur Erziehung.

Auch die pauschale Ermöglichung des Einsatzes von ehrenamtlich tätigen Pat*innen in Kooperation mit Erziehungsberatungsstellen ist angesichts der vielgestaltigen Erscheinungsformen möglicher Betreuungsnotstände in Familien problematisch, entspricht nicht den fachlichen Anforderungen und birgt die Gefahr einer Deprofessionalisierung

Eine Weiterentwicklung der Leistungen zur „Förderung der Erziehung in der Familie“ (2. Kapitel, 2. Abschnitt SGB VIII) ist sinnvoll. Eine Zuordnung zu den Hilfen zur Erziehung (2. Kapitel, 4. Abschnitt) würde durch die Koppelung an den erzieherischen Bedarf im Einzelfall ein zu enges Korsett bilden.

Es wird explizit gemacht, dass mehrere erzieherische Hilfen gleichzeitig gewährt werden können (§ 27 Abs. 2 SGB VIII-Reg-E).

Die vorgesehene Änderung in § 27 Abs. 2 SGB VIII-Reg-E, die deutlich macht, was auch schon bisher geltendem Recht entspricht, nämlich dass auch unterschiedliche Hilfearten kombiniert werden können, wird von der IGfH begrüßt. Sowohl bei der Erziehung in Pflegefamilien wie auch bei der Heimerziehung und der Erziehung in betreuten Wohnformen können sich je nach Fallkonstellation immer wieder sinnvolle zusätzliche ambulante Hilfen anbieten.

V. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Die zentralen Regelungspunkte sind:

- Der Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen gilt künftig uneingeschränkt (§ 8 Abs. 3 SGB VIII-Reg-E)
- Die Verpflichtung zur Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII-Reg-E)
- Die Förderung der Selbstvertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 4a SGB VIII-Reg-E)
- Klarstellung zur Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung (§ 36 Abs. 5 SGB VIII-Reg-E)
- Verpflichtung zu einer für die Adressat*innen verständlichen Beratung, Aufklärung und Beteiligung – ggf. auch in leichter Sprache – auch im Kontext von Inobhutnahmen
- Erhebungsmerkmal über Hilfen zur Erziehung § 99 SGB VIII-Reg-E

Der Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen gilt künftig uneingeschränkt (§ 8 Abs. 3 SGB VIII-Reg-E)

Die Neuregelungen in § 8 SGB VIII-Reg-E werden begrüßt. Es ist sinnvoll, den Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen voraussetzungslos zu gestalten und die Erfüllung dieses Beratungsanspruchs auch durch Träger der freien Jugendhilfe im Kontext entsprechender Vereinbarungen nach § 36a Abs. 2 SGB VIII-Reg-E zu ermöglichen.

Die Verpflichtung zur Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII-Reg-E)

Die Forderung nach einer rechtlich verbindlichen Einrichtung von Ombudsstellen ist seit einigen Jahren deutlich in der Fachdiskussion artikuliert. Die neue Norm richtet sich an die Länder. Sie müssen entlang an den Bedarfen Ombudsstellen einrichten. Das bedeutet, dass auch regionale Ombudsstellen bedarfsentsprechend vorgehalten werden müssen.

Die IGfH begrüßt die vom Gesetzgeber getroffene Option, in einem ersten Schritt die Länder zur Einrichtung und zum bedarfsgerechten Ausbau zu verpflichten. Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe sind eine absolut notwendige Errungenschaft für die fachliche Bearbeitung struktureller Machtasymmetrien. Es hat sich in den letzten Jahren beeindruckend entwickelt, bedarf aber der Weiterentwicklung, wie sie durch das „Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“ ermöglicht wird.

Die IGfH empfiehlt allerdings, die Länderverpflichtung mit einem Rechtsanspruch der Leistungsberechtigten auf ombudschaftliche Beratung zu kombinieren, um die Anforderungen an einen bedarfsgerechten Ausbau praktisch wirksam werden zu lassen. Die IGfH fordert, in einem neuen § 36c SGB VIII-Reg-E einen Rechtsanspruch zu verankern: „Junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf externe ombudschaftliche Beratung und Begleitung im Sinne des § 9a SGB VIII-Reg-E in Konflikten im Rahmen der Leistungsgewährung und Leistungserbringung“.

Wenn Ombudsstellen künftig für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zuständig sein sollen – und nicht nur für den Bereich der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche –, dann ist es auch aus dieser Perspektive notwendig, die Bestimmungen zur Ganztagsbetreuung von Kindern verschiedener Altersstufen aneinander anzupassen und eindeutig zu klären, dass sich der individuelle Bedarf nach den Wünschen der Erziehungsberechtigten und dem Förderungsauftrag nach Maßgabe von § 22 Abs. 3 richtet. Bisher ist oft strittig, ob bei Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt die Ganztagsbetreuung entsprechend den Wünschen der Erziehungsberechtigten ausgestaltet werden muss oder aber vom öffentlichen Träger als „nicht bedarfsgerecht“ zurückgewiesen werden kann.

§ 24 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII sollte deshalb wie folgt geändert werden:

„Der Umfang des täglichen Bedarfs richtet sich nach den Wünschen der Erziehungsberechtigten und dem Förderungsauftrag nach Maßgabe von § 22 Abs. 3.“

§ 24 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sollte wie folgt gefasst werden:

„Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Die Förderung der Selbstvertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe

Die IGfH begrüßt es, dass die Bedeutung von Selbstvertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen (§ 4a SGB VIII-Reg-E) von Adressat*innen der Kinder und Jugendhilfe im Gesetzesentwurf als ein wesentliches Element der Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe erkannt und aufgegriffen wird.

Mit analogen Einschätzungen wie bei der Errichtung von Ombudsstellen problematisieren wir aber die ausschließliche Ausrichtung auf die Ebene der örtlichen Träger (§ 4a, § 71 Abs. 2, § 78 SGB VIII-Reg-E). Bisher haben sich relevante Selbstvertretungsorganisationen wie z.B. Jugendliche ohne Grenzen, Organisationen von Straßenkindern, Care Leavern u.a. zunächst auf Bundesebene und mit Arbeitszusammenhängen auf Landesebene konstituiert.

Aus diesem Grund fordert die IGfH eine Ergänzung in § 85 Abs. 2 SGB VIII („Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers“) um eine weitere Nr. 11: „die Förderung und Unterstützung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten oder benötigen“. Darüber hinaus sollte diese Verpflichtung auch bei den Aufgaben des Bundes verankert werden. In § 83 durch eine Anfügung an § 83 Abs. 1 SGB VIII: „...sowie von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von Adressatinnen und Adressaten der Kinder und Jugendhilfe“.

Klarstellung zur Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung (§ 36 Abs. 5 SGB VIII-Reg-E)

Die explizite Aufforderung zur Einbeziehung nichtsorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung, soweit dies erforderlich ist und den Hilfezweck nicht gefährdet, wird von der IGfH begrüßt.

Die Verpflichtung zu einer für die Adressat*innen verständlichen und für sie wahrnehmbaren Form der Beratung, Aufklärung und Beteiligung – ggf. auch in leichter Sprache – auch im Kontext von Inobhutnahmen (§ 10a, § 36 Abs. 1, § 41a Abs. 1, § 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII-Reg-E)

Für diese – von der IGfH begrüßten – neuen Bestimmungen wird – zu Recht! – in der Begründung auch Bezug genommen auf Kinder und Jugendliche sowie Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigte mit Behinderungen, um damit auch Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen. Sie erfasst insbesondere auch die Anwendung der sog. „Leichten Sprache“. Hier muss hervorgehoben werden, dass diese Forderung sich auch auf den Einsatz von Sprachmittlung richtet.¹

Erhebungsmerkmal über Hilfen zur Erziehung § 99 SGB VIII-Reg-E

Die Erweiterung hinsichtlich einer Erhebung zu Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den dort tätigen Personen und deren Einrichtungen statt der bisherigen Einrichtungs- und Personalstatistik (§ 99 Abs. 9 SGB VIII-Reg-E) wird begrüßt.

Auch die Erfassung schulischer und beruflicher Bildung junger Menschen in den Hilfen zur Erziehung (§ 99 Abs. 1, 4. SGB VIII-Reg-E) wird von der IGfH begrüßt und entspricht den Vorschlägen der Sachverständigenkommissionen zum 14. und 15. Kinder- und Jugendbericht.

Jenseits der vorgeschlagenen neuen Erhebungsmerkmale bei den Hilfen zur Erziehung bedarf es einerseits – zu einer Ausgestaltung und Begleitung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – des Einbezuges und der Erhebung von validen Daten der Unterbringung und Förderung von jungen Menschen mit Behinderungen. Zum anderen besteht aus Sicht der IGfH die Notwendigkeit, Längsschnittuntersuchungen mit jungen Menschen insbesondere aus den stationären Hilfen durchzuführen, um die Bildungs-, Berufs- und Gesundheitsverläufe der jungen Menschen nachzeichnen zu können. Die bestehende Kinder- und Jugendhilfestatistik kann dies nicht leisten, da sie an den Organisationsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe orientiert ist und somit nur abbildet, wer gegenwärtig Hilfe empfängt. Auch in Deutschland bestehende große Untersuchungen, die Lebensverläufe sowie Bildungs- und Arbeitswege nachzeichnen (NEPS, SOEP, AID:A etc.) haben dies nicht so erfasst, dass belastbare Aussagen getroffen werden könnten. Aus Sicht der IGfH besteht die Notwendigkeit des Aufbaus und der Pflege einer Dateninfrastruktur, innerhalb derer die soziale Teilhabe von Care Leavern im Zeitverlauf nach der Heimerziehung oder dem Aufwachsen in einer Pflegefamilie regelmäßig untersucht wird.

¹ S. hierzu: Münder, J. (2016): Sprachmittlung als Teil der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – Rechtsexpertise. http://themennetzwerk-fluechtlingskinder.de/fileadmin/dokumente/drk_sprachmittlung_kijuhilfe_2016.pdf

VI. § 9 Nr. 3 SGB VIII muss anders gefasst werden!

Die Änderung in § 9 Nr. 3 muss geändert werden – sonst ist sie ein schwerwiegender Rückschritt!

Neu in den Regierungsentwurf aufgenommen wurde eine Änderung von § 9 Nr. 3. Dort ist nun nicht mehr von der „Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen“ die Rede, sondern von der Gleichberechtigung von „jungen Menschen“. Da die patriarchale Matrix dieser Gesellschaft durchaus weibliche und andere nicht-männliche Geschlechtsidentitäten beherrscht und diskriminiert, wäre es wichtig, diese Herrschaftsdimension im Gesetzestext nicht zu verflüchtigen. Die Überschrift sollte daher lauten: „§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung der Geschlechter“.

§ 9a Nr. 3 hieße dann: „3. Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen und jungen Menschen mit anderen geschlechtlichen Identitäten zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und deren Gleichberechtigung zu fördern.“